

Öffentliche Urkunde

über die
Beschlüsse der Generalversammlung
- Statutenänderung -
der

**Genossenschaft Evangelisches Zentrum
für Ferien und Bildung in Magliaso**

(UID: CHE-102.022.941)

mit Sitz in Zürich

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Aussersihl-Zürich hat an der am 13. April 2024, ab 09.45 Uhr, an der Stauffacherstrasse 8 / 10, 8004 Zürich, abgehaltenen Generalversammlung der oben erwähnten Genossenschaft bis 10.40 Uhr teilgenommen. Über deren Beschluss zum Traktandum Ziffer 11 „Statutenänderung“ errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

Fritz BLUMER, von Schwanden (GL), in Weinfeldern, Präsident der Verwaltung und Quästor, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Es amtet als Protokollführer Philipp BERNER, Mitglied der Verwaltung und Aktuar, und als Stimmzähler Peter Suter und Beatrice Winhofer.

Der Vorsitzende stellt fest:

- die Mitglieder (Genossenschafter) der Gesellschaft wurden mit Schreiben vom 27. Februar 2024 zur heutigen Generalversammlung der Gesellschaft eingeladen;
- die an der Generalversammlung nicht anwesenden Verwaltungsmitglieder haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- an der heutigen Generalversammlung sind 63 Mitglieder persönlich anwesend oder rechtsgültig vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Beschlüsse beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Zu Traktandum Ziffer 11 (vorgezogen nach Traktandum Ziff. 2) unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

Er schlägt der Generalversammlung vor, die Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision zu unterziehen und damit die bisherigen Statuten ausser Kraft zu setzen und die vorgelegten, den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugestellten, Statuten, als neue, einzig gültige Statuten festzulegen.

Nach Beratung über einzelne Artikel und Abstimmung über den Antrag aus der Versammlung betr. Änderung des Entwurfs von Art.29 ("Die Direktion ist verpflichtet"... statt "Die Direktion ist berechtigt"...) folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag, unter Berücksichtigung der Änderung von Art. 29, einstimmig beschlossen hat und dabei die Quoren von Art. 888 Abs. 2 OR erfüllt hat.

Die genehmigten neuen Statuten sind Bestandteil dieser Urkunde.

III.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Generalversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden.

Zürich, 13. April 2024



NOTARIAT AUSSERSIHL-ZÜRICH

Marc Schnellmann, Notar

**STATUTEN DER
GENOSSENSCHAFT EVANGELISCHES ZENTRUM FÜR FERIEEN UND BILDUNG IN MAGLIASO
(CHE-102.022.941)**

Anmerkung: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

Allgemeines

Art. 1: Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Evangelisches Zentrum für Ferien und Bildung in Magliaso“ besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Ihr Sitz befindet sich in Zürich.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft betreibt das Centro Magliaso, welches 1945 von der „Jungen Kirche“ Schweiz gegründet wurde. Dessen Eigentümer ist die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich, vormals Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich.

Die Genossenschaft ist bestrebt, die langfristige Nutzung des Centro Magliaso zu sichern und gegebenenfalls zu erweitern. Sie besitzt gegenüber dem Eigentümer ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.

Das Angebot steht Erwachsenen, Jugendlichen, Familien, Gruppen und Menschen mit Behinderung unabhängig von Alter, Ethnie, Geschlecht oder Religion zur Durchführung von Ferien, Lagern und Arbeitswochen offen.

Offenheit für Begegnungen, Toleranz und Rücksicht schaffen die besondere Atmosphäre für Gäste und Mitarbeitende.

Mitgliedschaft

Art. 3: Grundsätze der Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede handlungsfähige natürliche und jede schweizerische juristische Person werden, welche erklärt, den Zweck der Genossenschaft zu unterstützen und für mindestens einen Anteilsschein übernimmt.

Ein Genossenschafter kann ein Maximum von 100 Anteilsscheinen halten.

Die Verwaltung stellt das Mitgliederverzeichnis gemäss den gesetzlichen Vorgaben sicher.

Art. 4: Beitritt

Aufnahmegesuche sind schriftlich der Verwaltung einzureichen, die darüber endgültig und ohne Angaben von Gründen entscheidet.

Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt: Dieser ist mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Verwaltung zu erklären;

b) durch den Tod: Die Mitgliedschaft kann in diesem Falle durch einen der Erben weitergeführt werden. Im Falle einer Erbengemeinschaft ist ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen.

c) durch Ausschluss: Der Ausschluss ist aus wichtigen Gründen oder aus den in nachfolgender Art. 6 genannten Gründen.

Art. 6: Ausschluss von Mitgliedern

Die Verwaltung kann ein Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen statutarischen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ebenso bei erheblicher Verletzung der Interessen der Genossenschaft und bei andauernder oder wiederholter Missachtung von rechtmässigen Anordnungen von Genossenschaftsorganen.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen sofort schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Dieser kann darauf innert dreissig Tagen beim Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung hat vor ihrem Entscheid die Beteiligten anzuhören. Zur Vorbereitung ihres Entscheides kann die Verwaltung eine Kommission einsetzen, wobei ein Mitglied vom Rekurrenten bezeichnet werden kann und keines der Verwaltung angehören darf.

Grundsätze der Geschäftsführung

Art. 7: Beherbergungsgrundsätze

Zur Beherbergung im Centro Magliaso kann jedermann aufgenommen werden.

Art. 8: Grundsätze der Leitung des Centro Magliaso

Der Betrieb des Centro Magliaso soll selbsttragend gestaltet werden. Die Beherbergungspreise werden jährlich festgelegt und sind so zu berechnen, dass sie folgende Kosten decken:

- a) Direkte Betriebskosten, einschliesslich Löhne und Sozialabgaben für die Mitarbeitenden, Verpflegungskosten für die Gäste und weitere für die Betreuung und Unterhaltung der Gäste notwendige Aufwendungen,
- b) Jährliche Mietzinszahlungen gemäss Mietvertrag,
- c) Laufende Unterhalts- und Betriebskosten aller Gebäude und Einrichtungen sowie alle Steuern, Abgaben und Versicherungsprämien,
- d) Verzinsung des aufgenommenen Fremdkapitals und die Amortisation desselben in einem angemessenen Zeitraum,
- e) Anlage eines Erneuerungsfonds zur Finanzierung von Reparatur- und Renovationskosten,
- f) Anlage des gesetzlichen Reservefonds sowie die Abschreibung von Gebäuden und Inventar,
- g) Verzinsung des Anteilscheinkapitals.

Art. 9: Gewinnverwendung

Verbleibt nach Deckung der in Art. 8 genannten Aufwendungen ein Überschuss, so ist er dem Erneuerungsfonds zuzuweisen.

Art. 10: Sozialfonds

Zuwendungen Dritter sind in einen separaten Fonds zu legen, zu dessen Lasten die Beherbergungspreise von Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und Bedürftigen verbilligt werden. Der Fonds kann auch zur Deckung eines Betriebsdefizites verwendet werden.

Die Einzelheiten ordnet die Verwaltung in einem Reglement.

Kapital und Anteilscheine

Art. 11: Nennwert Anteilscheine

Die Genossenschaft bildet durch Ausgabe von Anteilscheinen ein Genossenschaftskapital. Die Anteilscheine lauten auf CHF 500.00.

Art. 12: nominelle Anteilscheine

Die Anteilscheine lauten auf den Namen und werden nach Einzahlung des Nennwertes ausgegeben. Sie sind keine Wertpapiere. Ihre Übertragung oder Verpfändung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung gültig.

Der Erwerber wird erst mit entsprechendem Aufnahmebeschluss Genossenschaftler.

Art. 13: Verzinsung Anteilscheine

Die Anteilscheine können verzinst werden, sofern die Jahresrechnung nach Deckung der in Art. 8 litt. a-f aufgeführten Aufwendungen einen Reinertrag ergibt. Der Zinsfuss darf nicht höher sein als der Sparheftzins für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten der Zürcher Kantonalbank am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Art. 14: Rückzahlung bei Ausscheiden

Ausscheidende Genossenschaftler haben Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine nach Massgabe folgender Bestimmungen:

- a) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem auf jedem ausgegebenen Anteilschein entfallenden Anteil am bilanzierten Reinvermögen (ohne Reserven), höchstens aber dem Nennwert.
- b) Die Rückzahlung erfolgt innert zwölf Monaten nach dem Ausscheiden des Genossenschaftlers. Die Verwaltung kann die Rückzahlung jedoch um weitere zwei Jahre hinausschieben, wenn die Finanzlage der Genossenschaft einen solchen Aufschub erfordert.

Art. 15: Ausschluss der Nachschusspflicht

Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen, einschliesslich Anteilscheinkapital. Eine Nachschusspflicht der Genossenschaftler zur Deckung von Verlusten besteht nicht.

Art. 16: Ausschluss der Gewinnausschüttung

Gewinnausschüttungen an die Genossenschaftler über die Verzinsung des Anteilscheinkapitals hinaus sind in keiner Form zulässig.

Organisation

Art. 17: Organisation der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Urabstimmung
- c) die Verwaltung
- d) die Zentrumsleitung
- e) die Revisionsstelle
- f) von der Generalversammlung oder von der Verwaltung bestellte Kommissionen.

Generalversammlung

Art. 18: Form der Generalversammlung

Die Generalversammlung kann physisch und | oder virtuell durchgeführt werden, die Verwaltung regelt die Einzelheiten.

Art. 19: Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens bis Ende Mai statt. Den Genossenschaftern wird die Einladung spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zugestellt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und Beilage von Jahresbericht, Jahresrechnung mit Bilanz und Revisionsbericht.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Verwaltung oder einer vorangehenden Generalversammlung sowie auf Begehren der Revisionsstelle oder mindestens eines Zehntels aller Genossenschafter.

Kommen an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung Geschäfte zur Behandlung, die ein qualifiziertes Mehr nach Art. 888 f. OR voraussetzen, so sind der Einladung Antrag und Begründung dieser Geschäfte schriftlich beizulegen.

Art. 20: Durchführung

a) Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied der Verwaltung geleitet.

b) In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter (unabhängig von der Zahl seiner Anteilscheine) eine Stimme. Eine Stellvertretung durch einen anderen Genossenschafter oder durch die Verwaltung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die Vollmacht muss zu Beginn der Generalversammlung der Verwaltung abgegeben werden.

c) Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Die Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Versammlung nicht geheime Stimmgabe beschliesst. Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung stimmen mit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

d) Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung haben kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung, bei den Wahlen in die Verwaltung und die Revisionsstelle sowie beim Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss eines Genossenschafers.

e) Über Geschäfte, die in der Einladung nicht angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Anträge der Genossenschafter zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind der Verwaltung bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

f) Über die Generalversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Präsidenten und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Art. 21: Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie beschliesst endgültig über alle Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zur Besorgung zugewiesen sind.

Dies betrifft:

a) die Festsetzung und Änderung der Statuten,

b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung, der Revisionsstelle und der besonderen Kommissionen,

- c) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns; die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung,
- d) die Entlastung der Verwaltung und der Direktion des Centro Magliaso,
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses, einschliesslich Festsetzung der Verzinsung der Anteilscheine,
- f) die Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben. Als ausserordentliche Ausgaben, zu deren Deckung die Inanspruchnahme von Reserven (einschliesslich Reservefonds) oder die Aufnahme von Darlehen erforderlich sind,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft sowie über die Einstellung des Betriebs des Centro Magliaso oder die Errichtung weiterer Zentren,
- h) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr von der Verwaltung vorgelegt werden.

Urabstimmung

Art. 22 Wesen und Inhalt der Urabstimmung

- a) Anstelle einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung kann die Verwaltung eine Urabstimmung durchführen, sofern die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt.
- b) In der Urabstimmung können nur Beschlüsse gemäss Art. 21 litt. c – litt. f gefasst und Wahlen vorgenommen werden.
- c) Eine Urabstimmung findet nicht statt, wenn mindestens ein Zehntel aller Genossenschafter an deren Stelle die Durchführung einer Generalversammlung verlangt. Eine Einsprache ist spätestens innert zehn Tagen seit Empfang der Unterlagen für die Urabstimmung an die Verwaltung zu richten. Die Genossenschafter sind mit der Zustellung der Unterlagen für die Urabstimmung auf dieses Einspracherecht hinzuweisen.
- d) Die Bestimmung von Art. 22 litt. a litt. c gelten nicht für Urabstimmungen, die gemäss Art. 37 litt. b zur Beschlussfassung über eine Statutenrevision durchgeführt werden.

Art. 23: Durchführung der Urabstimmung

- a) Zur Vorbereitung der Urabstimmung hat die Verwaltung sämtlichen Genossenschaffern das Abstimmungsmaterial schriftlich an die letzte bekannte Adresse und E-Mailadresse zuzustellen. Das Abstimmungsmaterial umfasst die Liste der Kandidaten, die zur Wahl stehen, die Anträge der Verwaltung, über die abgestimmt werden soll, samt Erläuterungen, die zu deren Verständnis notwendig sind, sowie eine mit der Mitgliednummer des Genossenschaffers versehene Stimmkarte und ein Rücksendecouvert.
- b) Zur Rücksendung der Stimmkarte, die nicht unterzeichnet werden muss, ist den Genossenschaffern eine Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuräumen. Stimmkarten, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht mitgezählt.
- c) Die Stimmkarten werden von der Revisionsstelle entgegengenommen, welche das Abstimmungsergebnis feststellt, nötigenfalls den Stichtscheid des Präsidenten einholt und das Ergebnis protokolliert. Dieses wird den Genossenschaffern schriftlich mitgeteilt.

Verwaltung

Art. 24: Wahl und Bestand

- a) Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun von der GV gewählten Mitgliedern, die – mit Ausnahme der vom Eigentümer abgeordneten Mitglieder – in der Schweiz wohnhaft und in der Mehrheit Genossenschaffter und Schweizerbürger sein müssen.
- b) Die Mitglieder der Verwaltung werden durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Allenfalls notwendige Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Amtsantritt ist anschliessend an die Generalversammlung.
Wiederwahl ist zulässig.

c) Präsident und Quästor werden durch die Generalversammlung gewählt, die Verwaltung hat ein Vorschlagsrecht. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Ein Mitglied darf jedoch nur ein Amt bekleiden.

d) Der Eigentümer der Liegenschaften ordnet zwei Delegierte in die Verwaltung ab. Diesen stehen die gleichen Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder zu.

Art. 25: Aufgaben und Befugnisse

a) Die Verwaltung besorgt alle Geschäfte der Genossenschaft, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zur selbstständigen Erledigung übertragen sind. Sie vertritt die Genossenschaft nach aussen.

b) Die Verwaltung fasst selbstständig Beschluss über alle Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft, soweit es sich nicht um ausserordentliche Ausgaben im Sinne des Art. 21 litt. f handelt.

c) Die Verwaltung kann einen Beirat bestellen.

d) Die Verwaltung erlässt die zur Ausführung der Statuten und zur Ordnung des Geschäftsganges notwendigen Reglemente.

e) Die Verwaltung beschliesst über Kauf, Verkauf, Miete und Vermietung von Liegenschaften. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Generalversammlung gemäss Art. 21 litt. g, wenn ein Liegenschaftengeschäft die Einstellung des Betriebs oder die Errichtung weiterer Zentren zum Ziele hat.

f) Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied der Verwaltung.
Die Verwaltung ist befugt, der Direktion des Centro die Unterschrift per procura zu erteilen.

g) Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Sie ist insbesondere verpflichtet:

- i) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- ii) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

h) Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass:

- i) ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis geführt werden;
- ii) der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet wird;
- iii) die nötigen Anzeigen an das Handelsregisteramt gemacht werden.

Art. 26 Verfahren

a) Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

b) Die Verwaltung führt Protokoll über die gefassten Beschlüsse.

c) Die Verwaltung wird nach Massgabe der vorliegenden Geschäfte, mindestens dreimal jährlich zu Sitzungen einberufen.

Direktion

Art. 27: Einsetzung

Die Verwaltung wählt die Direktion des Centro Magliaso. Das Rechtsverhältnis wird durch Arbeitsvertrag begründet.

Art. 28: Ziele der Direktion

Die Direktion ist verantwortlich für die Verwirklichung der von der Verwaltung festgelegten ideellen und strategischen Ziele und ist für den gesamten Betrieb des Centro Magliaso unter Aufsicht der Verwaltung zuständig. Die Verwaltung erteilt dazu die nötigen Vollmachten.

Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in einem Pflichtenheft festgehalten, welches die Verwaltung erlässt.

Art. 29: Teilnahme der Direktion an den Verwaltungssitzungen

Die Direktion ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verwaltung und an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie kann zur Teilnahme oder Berichterstattung über den Geschäftsgang verpflichtet werden.

Revisionsstelle

Art. 30: Wahl

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Verwaltung hat ein Vorschlagsrecht.

Art. 31: Aufgabe der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen. Sie prüft auch, dass der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. Sie ist ermächtigt, jederzeit Zwischenrevisionen vorzunehmen und Einblick in die Verwaltungsprotokolle zu verlangen.

Art. 32: Berichterstattung

Die Revisionsstelle erstattet ihren Bericht über die Jahresrechnung an die Verwaltung zuhanden der Generalversammlung. Sie ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 33: Orientierung und Benachrichtigungspflicht

Die Revisionsstelle orientiert über ausserordentliche Vorkommnisse oder Feststellungen so rasch als möglich das zuständige Organ der Genossenschaft oder, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, den Richter.

Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement fest, so meldet sie dies schriftlich der Verwaltung.

Zudem informiert sie die Generalversammlung über Verstösse gegen das Gesetz oder die Statuten, wenn: diese wesentlich sind; oder der Verwaltungsrat auf Grund der schriftlichen Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift.

Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.

Verschiedene ergänzende Bestimmungen

Art. 34: Publikationen der Genossenschaft

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Bekanntmachungen, Mitteilungen und Einladungen an die Genossenschafter werden schriftlich durch die Post an die letzte bekannte Adresse und | oder per E-Mail zugestellt.

Art. 35: Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 36: Liquidation der Genossenschaft

Eine allfällige Liquidation der Genossenschaft ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, der anwendbaren Statutenbestimmung, des Mietvertrages mit dem Eigentümer und des Liquidationsbeschlusses durchzuführen.

Ergibt die Liquidation nach Deckung aller Schulden und Rückzahlungen der Anteilscheine zum Nennwert einen Überschuss, so erfolgt dessen Verteilung nach dem Schlüssel gemäss Art. 4.1 des Mietvertrags. Die Berechnung dieses Gewinnanteilrechts der Genossenschaft erfolgt jährlich und wird von der Eigentümerin bestätigt sowie im darauffolgenden Jahresbericht publiziert. Gemäss Mietvertrag (2010) hat die Genossenschaft ein unlimitiertes Vorkaufsrecht der Liegenschaft.

Art. 37: Statutenänderung

a) Die Generalversammlung kann jederzeit eine Statutenänderung beschliessen. Der Abänderungsbeschluss bedarf, unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes und allenfalls strengerer gesetzlicher Vorschriften, einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

b) Beschlüsse über die Aufhebung oder Abänderung der nachfolgenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

- Art. 2 (Zweck)
- Art. 7 (Beherbergungsgrundsätze)
- Art. 8 (Grundsätze der Leitung des Centro Magliaso)
- Art. 14 (Rückzahlung der Anteilscheine)
- Art. 15 (Haftungsausschluss der Genossenschafter)
- Art. 21 (Befugnisse der Generalversammlung)
- Art. 24 litt. d (Delegierte der Eigentümerin)
- Art. 36 (Liquidation)
- Art. 37 litt. b (Erschwerte Statutenänderung)

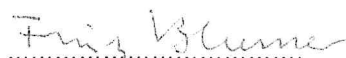
Nehmen an der Abstimmung über einen unter diese Bestimmungen fallenden Antrag nicht drei Viertel aller Genossenschafter teil, so kann die Versammlung, sofern die Genossenschaft 300 oder mehr Mitglieder zählt, beschliessen, dass darüber eine Urabstimmung durchzuführen sei. Auch in der Urabstimmung kommt ein Beschluss jedoch nur bei Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Genossenschafter zustande.

Rechtskraft

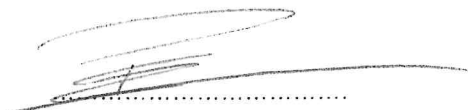
Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. April 2024 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 27. März 2010.

Zürich, ^{13.}18. April 2024

Der Vorsitzende:


Fritz Blumer

Der Protokollführer:



Beglaubigung der Statuten (Konformitätsbeglaubigung)

Diese Statuten der Genossenschaft Evangelisches Zentrum für Ferien und Bildung in Magliaso wurden anlässlich der heutigen Generalversammlung beschlossen und sind Bestandteil dieser Urkunde.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen und gültigen Statuten der Genossenschaft handelt.

Die vorliegenden Statuten werden hiermit beglaubigt (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

Zürich, 13. April 2024



NOTARIAT AUSSERSIHL-ZÜRICH

Marc Schnellmann, Notar